

BGer 5D_239/2017 vom 29. November 2017

Bundesgericht, 2017-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_239_2017

FR: TF 5D_239/2017 du 29 novembre 2017

IT: TF 5D_239/2017 del 29 novembre 2017

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Rechtsöffnungsentscheid mit einem unter Fr. 30'000.-- liegenden Streitwert; mithin steht als Rechtsmittel nicht die Beschwerde in Zivilsachen, sondern die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75 Abs. 1 und Art. 113 BGG).

E. 2

Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 und Art. 117 BGG). Das bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt (BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246 ; 141 I 36 E. 1.3 S. 41; 142 II 369 E. 2.1 S. 372; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

Der Beschwerdeführer setzt sich nicht mit den Erwägungen im angefochtenen Entscheid auseinander, sondern behauptet strukturierte und schwerstmögliche Verbrechen gegen die Menschlichkeit in einem Völkerstaat sowie Begünstigung einer kriminellen Organisation als Teil des politischen Systems mit Eigentums- und Wirtschaftsverbrechen, wobei er sich auf rund 40 Seiten in appellatorischer Weise und ohne ersichtlichen Zusammenhang zur Erteilung der Rechtsöffnung über Steuern bzw. frühere Veranlagungen, Enteignung, Schwarzgeld, verschiedene Firmen, vor Jahren ergangene Verfahren, Urteile und Strafanzeigen u.a.m. äussert. Darauf ist nicht einzutreten.

Im Übrigen fehlt es auch an einem Rechtsbegehren, welches in Zusammenhang mit dem angefochtenen Entscheid steht (vgl. Art. 42 Abs. 1 BGG), indem der Beschwerdeführer zum einen verlangt, dass der Bundesrat im Zivilstandsregister seine Ehe rückwirkend auf den Tag der Eheschliessung wieder einzutragen und das Familienheim sowie die Ferienwohnung an die Familie zurückzuführen habe, und er zum anderen (unbezifferte) Schadenersatzbegehren stellt, was nicht Gegenstand des Rechtsöffnungsverfahrens war; auch insofern kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden (vgl. BGE 136 V 362 E. 3.4.2 S. 365; Urteil 5A_761/2016 vom 20. Juni 2017 E. 2.2.3).

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und das präsidierende Mitglied im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.